

Für den Abschluss eines Liefervertrages ist der Kunde verantwortlich. Falls kein Lieferant benannt wird oder eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande kommt, erfolgt die Belieferung von Haushaltskunden im Sinne der Definition in § 3 Nr. 22 EnWG zunächst durch den Grundversorger (§ 36 EnWG). Grundversorger ist zurzeit die RWE Vertrieb AG. Sofern an der Anschlussstelle Energie zu überwiegend gewerblichen Zwecken mit einem voraussichtlichen Verbrauch von mehr als 10.000 kWh entnommen werden soll, ist der Kunde verpflichtet, die Saerbecker Ver- und Entsorgungsnetzgesellschaft mbH mit einer Frist von 14 Tagen vor der erstmaligen Entnahme von Energie einen Lieferanten von Strom zu benennen. Benennt der Kunde bis zu diesem Zeitpunkt keinen Lieferanten oder kommt eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande, entnimmt er dem Netzanschluss aber dennoch Energie, tritt ausnahmsweise gemäß § 38 Abs. 1 EnWG die Ersatzversorgung mit Energie durch den Grundversorger ein. Die Ersatzversorgung endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Liefervertrages erfolgt, spätestens aber drei Monate nach ihrem Beginn, der Netzbetreiber ist zur Sperrung berechtigt.

§ 1 Vertragsgegenstand

Für neu herzustellende oder zu erweiternde Anschlüsse ist Voraussetzung für die Wirksamkeit dieses Vertrages die vom Kunden vorgenommene Bestellung eines Netzanschlusses. Dieser Vertrag regelt den Anschluss der elektrischen Anlage an das Niederspannungsnetz und dessen weiteren Betrieb nach Maßgabe der Niederspannungsanschlussverordnung vom 01.11.2006 (NAV, BGBl. I 2006, Seite 2477) und der ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers. Für Anlagen zur Erzeugung von Strom sind in jedem Fall gesonderte schriftliche Vereinbarungen zu treffen.

§ 2 Zusätzliche Verträge

Die Netznutzung sowie die Belieferung mit elektrischer Energie bedürfen separater vertraglicher Regelungen.

§ 3 Netzanschlusskosten; Baukostenzuschuss; Sonderleistungen; Vertretung

Das Entgelt für die Herstellung/Änderung des o. g. Anschlusses

- a) beträgt gemäß Anlage 1: _____ 0,00 € und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.
- b) wurde bereits bezahlt

Der für o. g. Anschluss vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichtende Baukostenzuschuss

- a) entfällt (vorzuhaltende Leistung von weniger als 30 kW),
- b) ist bezahlt (bestehende Anlage),
- c) beträgt gemäß Anlage 1 wegen des 30 kW übersteigenden Teil der vorzuhaltenden Leistung _____ 0,00 € und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.

Vom Anschlussnehmer in Auftrag gegebene Sonderleistungen (z.B. Errichtung oder Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage) sind gesondert zu vergüten.

Handelt der Anschlussnutzer oder ein Dritter für den Anschlussnehmer, so hat er dem Netzbetreiber seine Bevollmächtigung bei Vertragsschluss nachzuweisen.

§ 4 Vertragsdauer; Mitteilung über Eigentumswechsel; Haftung

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit ihm die Aufrechterhaltung des Netzanschlussverhältnisses wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen Kündigung gemäß § 27 NAV bleibt unberührt.

Die Kündigung bedarf der Textform.

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der elektrischen Anlage und/oder am angeschlossenen Objekt in Textform unverzüglich mitzuteilen.

Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnehmer entsprechend § 18 NAV aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet.

§ 5 Allgemeine und ergänzende Bedingungen

Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) sowie der Ergänzenden Bedingungen und den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers, die im Internet unter www.saerve-online.de veröffentlicht sind.

Die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten werden im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes von uns verarbeitet und genutzt. Falls erforderlich, werden Daten an die an der Abwicklung beteiligten Unternehmen weitergegeben.

Ein für diesen Netzanschlusspunkt bereits abgeschlossener Netzanschlussvertrag verliert seine Gültigkeit.

_____, den _____

Lengerich, den _____

Anschlussnehmer

Netzbetreiber

Anlagen:

Anhang: Begriffsdefinitionen

Anlage 1: Kostenaufstellung (zu § 3)

Optional Anlage 2: Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers

Kostenaufstellung (zu § 3)

Antragsteller:

Anschlussstelle:

Leistungsposition Menge Einheit Einzelpreis Nettosumme USt. Bruttosumme

| Leistungsposition | Menge | Einheit | Einzelpreis | Nettosumme | USt. | Bruttosumme |
|--|-------|----------|-------------|------------|--------|-------------|
| Anschlusskosten | | | | | | |
| Erstellung eines Kabelnetzanschlusses für Anschlusswerte bis 100 kW mit einer Länge bis 30 m auf Privatgrund und einer Länge auf öffentl. Grund bis 25 m incl. Tiefbau und Mauerdurchführung*, ohne Deckenschluss auf Privatgrund | | Stück | 419,33 € | 0,00 € | 19,0 % | 0,00 € |
| Erstellung eines Kabelnetzanschlusses für Anschlusswerte bis 100 kW mit einer Länge bis 50 m auf Privatgrund und einer Länge auf öffentl. Grund bis 25 m incl. Tiefbau und Mauerdurchführung*, ohne Deckenschluss auf Privatgrund | | Stück | 545,38 € | 0,00 € | 19,0 % | 0,00 € |
| Erstellung eines Kabelnetzanschlusses für Anschlusswerte bis 100 kW mit einer Länge bis 100 m auf Privatgrund und einer Länge auf öffentl. Grund bis 25 m incl. Tiefbau und Mauerdurchführung*, ohne Deckenschluss auf Privatgrund | | Stück | 671,43 € | 0,00 € | 19,0 % | 0,00 € |
| Änderung eines Kabelnetzanschlusses für Anschlusswerte bis 100 kW mit einer Länge bis 30 m auf Privatgrund und einer Länge auf öffentl. Grund bis 25 m incl. Tiefbau und Mauerdurchführung*, ohne Deckenschluss auf Privatgrund | | Stück | 419,33 € | 0,00 € | 19,0 % | 0,00 € |
| Änderung eines Kabelnetzanschlusses für Anschlusswerte bis 100 kW mit einer Länge bis 50 m auf Privatgrund und einer Länge auf öffentl. Grund bis 25 m incl. Tiefbau und Mauerdurchführung*, ohne Deckenschluss auf Privatgrund | | Stück | 545,38 € | 0,00 € | 19,0 % | 0,00 € |
| Änderung eines Kabelnetzanschlusses für Anschlusswerte bis 100 kW mit einer Länge bis 100 m auf Privatgrund und einer Länge auf öffentl. Grund bis 25 m incl. Tiefbau und Mauerdurchführung*, ohne Deckenschluss auf Privatgrund | | Stück | 671,43 € | 0,00 € | 19,0 % | 0,00 € |
| | | | | 0,00 € | 19,0 % | 0,00 € |
| Herstellung eines Baustromanschlusses für Anschlusswerte bis 30 kW | | Stück | 394,12 € | 0,00 € | 19,0 % | 0,00 € |
| Baukostenzuschuss (BKZ) | | | | | | |
| Baukostenzuschuss je kW abzgl. Einer 30 kW-Freigrenze | | kW | 17,95 € | 0,00 € | 19,0 % | 0,00 € |
| Sonderleistungen | | | | | | |
| Inbetriebsetzungskosten je Zähler (SLP-Kunde) | | Stück | 50,50 € | 0,00 € | 19,0 % | 0,00 € |
| Inbetriebsetzungskosten je Zähler (RLM-Kunde) | | Stück | | 0,00 € | 19,0 % | 0,00 € |
| Deckenschlussarbeiten auf Privatgrund | | pauschal | | 0,00 € | 19,0 % | 0,00 € |

Zusammenstellung

| Bezeichnung | Nettosumme | USt. | Bruttosumme |
|---|---------------|---------------|---------------|
| Anschlusskosten gesamt | 0,00 € | 19,0 % | 0,00 € |
| Baukostenzuschuss gesamt | 0,00 € | 19,0 % | 0,00 € |
| Sonderleistungen gesamt (nicht im Netzanschlussvertrag aufgeführt) | 0,00 € | 19,0 % | 0,00 € |
| Gesamtsumme | 0,00 € | 19,0 % | 0,00 € |

* Wird die Kernbohrung bauseits erstellt, hat der Bauherr das fachgerechte Einsetzen des Kabelschutzrohres und das Verschließen des Ringraumes zu veranlassen. Die entstehenden Kosten gehen zu seinen Lasten.

Begriffsdefinitionen

- **Anschlussnehmer**
Anschlussnehmer ist derjenige, der mit dem Verteilnetzbetreiber (VNB) für den Netzanschluss an das Verteilnetz einen Netzanschlussvertrag abgeschlossen hat.
- **Anschlussnutzer**
Anschlussnutzer ist derjenige, der den Anschluss zum Zweck des Bezugs oder der Einspeisung elektrischer Energie nutzt.
- **Automatische Wiedereinschaltung (AWE)**
Eine 1-polige oder 3-polige kurze Abschaltung eines Betriebsmittels durch Auslösung eines oder mehrerer Leistungsschalter mit einer anschließenden automatischen Wiedereinschaltung nach einer festgelegten Pause
- **Bezugsanlage**
Anlage, in der sich eine oder mehrere Verbrauchseinheiten elektrischer Energie und alle zum Betrieb erforderlichen elektrischen Einrichtungen befinden.
- **Erzeugungsanlage**
Anlage, in der sich eine oder mehrere Erzeugungseinheiten elektrischer Energie und alle zum Betrieb erforderlichen elektrischen Einrichtungen befinden.
- **Kapazität der Einspeiseleistung**
Die Kapazität der Einspeiseleistung ist die mit dem Kunden vertraglich vereinbarte maximale Wirkleistung, die dem Kunden am Netzanschlusspunkt für die Einspeisung von elektrischer Energie zugesichert wird.
- **Kunde**
Kunde im Sinne dieser Regelungen ist der Anschlussnehmer
- **Kundenanlage**
Die Kundenanlage ist die Gesamtheit der elektrischen Betriebsmittel hinter der Eigentumsgrenze. Ausgenommen sind die im Besitz des VNB befindlichen Betriebsmittel.
- **Leistungsanforderung**
Die Leistungsanforderung ist die maximale Wirkleistung in kW, die der Anschlussnehmer am Netzanschluss für den Bezug von elektrischer Energie beansprucht. Die Leistungsanforderung (in kW) ist das Produkt aus der maximalen Scheinleistung [kVA] am Netzanschluss und dem maximal zulässigen Verschiebungsfaktor $\cos \varphi$ von 0,9.
- **Netzanschlusskapazität**
Die Netzanschlusskapazität für den Bezug ist die mit dem Kunden vertraglich vereinbarte maximale Scheinleistung, die dem Kunden an dem Netzanschlusspunkt für den Bezug von elektrischer Energie zugesichert wird.
- **Netzanschlusspunkt**
Der Punkt im Netz, an dem die elektrischen Anlagen des Kunden über die Anschlussleitung an die technischen Anlagen des Verteilnetzes angeschlossen sind.
- **Niederspannungsnetz**
Das Niederspannungsnetz der SaerVe Netz umfasst Netze der Nennspannung 0,4kV und der Nennfrequenz 50Hz.
- **Übriger Niederspannungskunde**
Übriger Niederspannungskunde ist jeder Kunde, der den Anschluss zum Zweck der Entnahme von elektrischer Energie für landwirtschaftliche und/oder gewerbliche, berufliche und sonstigem Bedarf nutzt.
- **VNB (Abkürzung für Verteilnetzbetreiber)**
Der VNB ist die Saerbecker Ver- und Entsorgungsgesellschaft mbH und deren Beauftragte.
- **Verteilnetz**
Verteilnetz ist das Netz einschließlich sämtlicher notwendiger sonstiger Betriebsmittel, das vom VNB betrieben wird; es dient der Verteilung von Elektrizität mit hoher, mittlerer oder niederer Spannung, um die Versorgung von Kunden zu ermöglichen.
- **Maximale Netznutzungsleistung**
Die maximale Netznutzungsleistung (in kW) ist das Produkt aus der vertraglich vereinbarten Netzanschlusskapazität [kVA] und dem in der zugehörigen ¼-h-Messperiode sich ergebenden
- **Verfügungsbereich**
Der Bereich in der Kundenanlage, in dem ausschließlich die für diesen Bereich zuständigen Personen Anlagenteile bedienen dürfen.
- **Verschiebungsfaktor $\cos \varphi$**
Der Verschiebungsfaktor $\cos \varphi$ ist der Cosinus des Phasenwinkels φ zwischen den Sinus-Schwingungen der Spannung und des Stromes derselben Frequenz.

Saerbecker Ver- und Entsorgungsnetzgesellschaft mbH
An der Mühlenbreite 4 | 49525 Lengerich

Kundeninformation über den Einbau und die Inbetriebsetzung neuer Stromzähler

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge der Umsetzung des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) ist die Saerbecker Ver- und Entsorgungsnetzgesellschaft mbH als Ihr Netzbetreiber und gleichzeitig auch grundzuständiger Messstellenbetreiber verpflichtet, Ihre Messstelle mit einem neuen Stromzähler (sog. „Moderne Messeinrichtung“) auszustatten.

Ihren Stromzähler werden wir nach Stellung des Inbetriebsetzungsantrages und entsprechender Terminvereinbarung einbauen.

Die Wahl eines anderen Messstellenbetreibers ist für Sie weiterhin möglich, wenn dieser den einwandfreien Messstellenbetrieb gemäß Messstellenbetriebsgesetz gewährleistet.

Diese Schreiben ist eine Information – Ihrerseits sind keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich.

Weitere Informationen rund um unseren Messstellenbetrieb und den Einsatz der neuen Messtechnik finden Sie auf unserer Internetseite unter:

<https://www.swl-unser-stadtwerk.de/privatkunden/strom/moderner-messstellenbetrieb/>.

Mit freundlichen Grüßen,

Ihr grundzuständiger Messstellenbetreiber